

Kurztitel

Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 19/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 127/2013

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkrafttretensdatum

11.07.2013

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 48 Abs. 6, BGBI. I Nr. 127/2013.

Text

§ 10. (1) Die Befeuerung von Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 10 MW darf grundsätzlich nur mit solchen konventionellen festen oder flüssigen Brennstoffen erfolgen, deren Schwefelgehalt bei flüssigen Brennstoffen ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, bei festen Brennstoffen ausgedrückt in Gramm Schwefel pro Megajoule Wärmeinhalt des Brennstoffes als heizwertspezifischer Schwefelgehalt, bezogen auf den unteren Heizwert, die in nachfolgender Tabelle 2 enthaltenen Werte nicht überschreitet:

Tabelle 2
Schwefelgehalt

Brennstoffart	Brennstoffwärmeleistung in MW	
	bis 5	größer als 5 bis 10
flüssig	0,20%	0,60%
fest	0,20g/MJ	

Der zulässige Schwefelgehalt der Kohle bezieht sich auf den verbrennlichen Anteil des Schwefels im wasserfreien Zustand der Kohle.

(2) Die Werte der Tabelle 2 dürfen überschritten werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, zB Wirbelschichtverfahren mit SO₂-reduzierenden Additiven, sichergestellt ist, daß die Konzentrationen der Schwefeldioxidemissionen der Kesselanlage nicht höher sind, als sie bei Einhaltung der Tabellenwerte ohne solche Maßnahmen zu erwarten sind.

(3) § 9 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.